

GUSTAV ADOLF LEHMANN

ELATEIA, AITOLIEN UND ROM NACH DER ENTSCHEIDUNG DES 2.
MAKEDONISCHEN KRIEGES

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 127 (1999) 69–83

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ELATEIA, AITOLIEN UND ROM
NACH DER ENTSCHEIDUNG DES 2. MAKEDONISCHEN KRIEGES

Zu den wichtigsten epigraphischen Dokumenten der Ära des T. Quinctius Flamininus, der die römische Hellas-Politik ab 198 v. Chr. (bis in den Antiochos-Krieg hinein) maßgeblich bestimmt hat, gehört sicherlich das Ehrendekret der restituierten phokischen Polis Elateia (nordöstlich des Parnassmassivs am Rande der mittleren Kephissosebene) für die nordarkadische Gemeinde Stymphalos. Von der Inschriftenstele, bei der es sich um die für die Stymphalier – zur Aufstellung im zentralen Heiligtum der Artemis Brauronia – bestimmte Kopie des Ehrenbeschlusses handelt, ist leider der obere Teil mit den Regularien und dem Beginn des Motivationsberichtes verlorengegangen, und auch der erhaltene Rest weist beträchtliche Lücken und Beschädigungen auf¹. Immerhin geht aus dem Textfragment deutlich genug hervor, daß die Bewohner der Stadtfestung von Elateia (in beherrschender Position an der Einfallstraße nach Mittelgriechenland gelegen) einige Jahre nach 200 v. Chr. aus ihrer Heimat vertrieben wurden und daß zugleich die Existenz der Polis als solcher aufgehoben worden ist. In ihrer Not fanden die Vertriebenen jedoch nicht in den Nachbarregionen, sondern weit entfernt auf der Peloponnes – dank mythistorischer Verwandtschaftsbeziehungen – in der Gemeinde Stymphalos, damals Gliedstaat des (inzwischen mit Rom verbündeten) Achaïischen Bundes, Aufnahme und großzügige Unterstützung². [„Später] aber, als nach einigen Jahren die Römer erneut nach Griechenland gekommen waren [mit Heeresmacht (?) und] Manios (= Manius Acilius Glabrio, cos. 191 v. Chr.) das Gebiet um Elateia unter seine Kontrolle gebracht hatte“ (Zl. 9/10), setzte sich Stymphalos bei der Bundesregierung sogleich für eine diplomatische Mission der Achaier ein, die von dem römischen Consul (und Oberkommandierenden im Krieg gegen die Aitolier und Antiochos III.) auch tatsächlich eine verbindliche Zusage hinsichtlich der Rückkehr der Vertriebenen und einer vollen Restituierung der Stadt erreichen konnte – unter Rückgabe „der Polis, ihres Territoriums und ihrer Gesetze“³. In dieser umfassend spezifizierten *status*-Garantie wird

¹ Die *editio princeps* von M. Mitsos (Inscription de Stymphale, REG 59/60, 1946/7, 150–174) wurde von S. Accame kritisch überprüft und der Text insgesamt neu vorgelegt (Elatea e la nuova epigrafe di Stinfalo, RFIC n.s. 27, 1949, 217–248, mit italien. Übersetzung; s. dazu jedoch die Einwände von J. u. L. Robert, BE 1951, nr. 108), vgl. auch SEG 11, 1954, nr. 1107 sowie 19, 1962, nr. 327. Autopsie und eigenständige Überprüfung der Inschrift hat auch F. G. Maier, Griechische Mauerbauinschriften I, Heidelberg 1959, nr. 30 S. 132–136, für seine Textvorlage in Anspruch genommen (tatsächlich kaum Veränderungen gegenüber Mitsos!); auf der problematischen Edition von Mitsos basieren ferner die Textausgabe (mit italien. Übersetzung und Kommentar) von L. Moretti, ISE I, 1967, nr. 55 S. 137–142, und jetzt (leider!) auch die deutsche Übersetzung in dem von K. Brodersen, W. Günther u. H. H. Schmitt herausgegebenen (grundsätzlich sehr verdienstvollen und nützlichen) Auswahlband „Historische Griechische Inschriften in Übersetzung“, Bd. III „Der Griechische Osten und Rom“, Darmstadt 1999, nr. 465, S.73–75; vgl. dagegen die engl. (Teil-)Übersetzung von R. K. Sherck, Rome and the Greek East to the Death of Augustus, Cambridge 1984, nr. 17 S. 16 f. – Erst 1968/9 sind von G. Klaffenbach und G. Daux (s. G. Klaffenbach, Die Sklaven von Elateia, BCH 92, 1968, 257–259), sowie Y. Garlan (Etudes d’histoire militaire et diplomatique V, BCH 93, 1969, 152–161, bes. 159/160) wesentliche Fortschritte in der Lesung und sinnvollen Ergänzung des Textes erreicht worden; vgl. hierzu auch die erneute kritische Edition des gesamten Dekrettextes im SEG 25, 1971, nr. 445, s.u. App. I.

² Zl. 3 f.: Zunächst waren die Flüchtlinge von den Stymphaliern in ihren Privathäusern aufgenommen worden und hatten jeweils von den Gastgebern Getreide und alles zum Leben Notwendige erhalten; darüberhinaus hatte man den Elateiern vollen Anteil an den Kultfeiern und Opfermahlzeiten in Stymphalos gewährt und ihnen schließlich ein Gebiet aus der stymphalischen Landmark zu eigener Bebauung überlassen (mit einer auf zehn Jahre befristeten Abgabefreiheit): Die durch Volksbeschluß gewährten Garantien und Privilegien ließ die Gemeinde von Stymphalos eigens auf einer Bronzetafel aufzeichnen, die in das Heiligtum der Artemis Brauronia (Zl. 7/8) geweiht wurde. Aus diesen Maßnahmen geht deutlich hervor, daß man nach der Ankunft der Elateier auf der Peloponnes die vollzogene Vertreibung zunächst als *definitiv* anzusehen hatte und daher längerfristig auch schon eine Verschmelzung der Vertriebenen mit der Bürgerbevölkerung ins Auge faßte. Auf kürzere Sicht, für die ersten zehn Jahre, zielten die Beschlüsse der Stymphalier jedoch erkennbar darauf ab, den Zusammenhalt und die Polis-Identität des Bürgerverbandes der Elateier zu bewahren.

³ Zl. 12/13: καὶ Μανίου ἐπιχωρ[ή]σαντος ἀποδοθῆμεν Ἑλατέοις τὰν τε π[ό]λιν καὶ τ[ὰν] χωρ[ά]ν καὶ τοὺς νόμους nach der Textüberprüfung durch G. Daux und G. Klaffenbach; in allen älteren Editionen findet sich dagegen für

die Wiederherstellung der Gemeinde-Staatlichkeit Elateias auf charakteristische Weise mit der Rückgabe des gesamten Polis-Territoriums und einer generellen Festlegung der inneren Ordnung verbunden; dies entspricht in der Substanz durchaus dem bekannten Formular der sog. Restitutionsklausel im römischen *deditio*-Verfahren⁴. Die Grundsatzentscheidung des Consuls, für die der römische Sieg an den Thermopylen über die Aitolier und das seleukidische Heer (Anfang Mai 191 v. Chr.) einen sicheren *terminus post quem* darstellt, erfolgte jedoch offensichtlich ohne den (üblichen) Vorbehalt einer späteren Zustimmung von Volk und Senat in Rom; dies hätte nämlich eine weitere Gesandtschaft des (für die außenpolitischen Beziehungen *allein* zuständigen) achaischen Koinon und zuvor notwendigerweise auch neue diplomatische Initiativen der Stymphalier zugunsten ihrer Schutzbefohlenen erforderlich gemacht. Auch ist es – bei aller Zurückhaltung gegenüber dem *argumentum e silentio* – schwer vorstellbar, daß ein (dazu noch eigens erwirkter!) günstiger Senatsentscheid in dem Dekret der Heimkehrer unerwähnt geblieben sein sollte. Der römische Senat, an den in dieser Zeit so häufig vom Kriegsschauplatz in Hellas aus appelliert werden mußte (vgl. e.g. Liv. 36,35,6; Pol. 21,2,4 f.; Liv. 36,35,9–13; 37,1,1–6; 37,7,4 f.; Pol. 21,5,10–13), ist in der – politisch-militärisch keineswegs geringfügigen – „Elateia-Frage“ aber offensichtlich nicht weiter konsultiert worden. Die umfassend bewilligte Repatriierung der Elateier bedurfte auch in der Folgezeit erstaunlicherweise keiner weiteren Bestätigung und Unterstützung durch die Nachfolger des Acilius im römischen Oberkommando vor Ort (ab Frühjahr/Sommer 190 v. Chr.): Dieser Befund legt natürlich gewisse Rückschlüsse auf die Vorgeschichte und den politischen Hintergrund der Affäre nahe (s.u.).

Tatsächlich waren nämlich die Fürsorgemaßnahmen der Stymphalier für ihre „Stammesverwandten“ aus Phokis mit dem erfolgreichen Abschluß der achaischen Mission (vermutlich im Herbst/Winter 191 v. Chr.) keineswegs beendet. Zunächst blieben die Vertriebenen noch „für längere Zeit“, und zwar „ohne daß es Beschwerden gab“ (ἀνεγκλήτως), in Stymphalos (Zl. 13–15) – sehr wahrscheinlich bis zum allgemeinen Friedensschluß mit den Aitolern im Herbst 189 v. Chr. Sie konnten daher auch in dieser Zeit in ihrem Teil der stymphalischen Landmark nennenswerte Getreidevorräte für die Zeit der Rückkehr anlegen. Als die Repatriierung endlich bevorstand, mußten nämlich die Stymphalier erneut bei den Bundesbehörden Achaias vorstellig werden, um in einer Zeit akuter (durch die Kriegs- und Nachkriegsnöte bedingter) Nahrungsmittelknappheit auf der Peloponnes für ihre Schutzbefohlenen eine Sondergenehmigung zur Ausfuhr dieses Getreides zu erwirken (Zl. 16–18). Und schließlich hat die Gemeinde Stymphalos auch noch *nach* der Heimkehr der Vertriebenen wesentlich dazu beigetragen, daß durch eine von Elateia aus erbetene Berater- und Schiedsrichter-Kommission die offenen Fragen und Streitigkeiten unter den Bürgern über die für den Neubeginn in der Stadt erforderlichen Baumaßnahmen (Zl. 19: περὶ τοῦ συνοικισμοῦ) erledigt werden konnten. Auch waren inzwischen in Elateia die Agora (mit einem Altar des Zeus Soter im Mittelpunkt) wiederhergestellt und die alljährlichen Fest-

νόμους die Fehlleseung δούλους, s.u. – Was die prosopographische Zuordnung der beiden, von der achaischen Bundesregierung beauftragten Gesandten (Zl. 12), Diophanes und [. . .]ikles (?), betrifft, so dürfte Diophanes mit dem Bundesstrategen von 192/1 v. Chr. identisch sein, in dessen Amtsjahr bekanntlich die Einigung der Peloponnes im Achaischen Koinon ihren Abschluß gefunden hat (vgl. u.a. Paus. 8,30,5) und der sodann im Frühling 190 v. Chr. an der Spitze einer achaischen Elite-truppe zum Schutz von Pergamon gegen die seleukidische Bedrohung auf den kleinasiatischen Kriegsschauplatz entsandt worden ist, s. Pol. 21,3b,2 u. Liv. 37,20,1–2; vgl. auch R. M. Errington, *Philopoemen*, Oxford 1969, S. 132 A1, weiteres prosopographisches Material zu Diophanes, Sohn des Diaios, aus Megale Polis bei G. A. Lehmann, *Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios*, Münster/W. 1967, bes. S. 266–284. Sollte die Identifizierung des achaischen Bundesgesandten mit Diophanes von Megale Polis zutreffen, so ließe sich der Zeitpunkt der achaischen Mission zugunsten der vertriebenen Elateier noch präziser auf die Phase zwischen Herbst/Winter 191 v. Chr. (nach Diophanes' Abschied vom Strategenamte) und Frühjahr 190 v. Chr. eingrenzen, d.h. in die Zeit nach dem Abschluß eines ersten längeren Waffenstillstandes mit den Aitolern, spätestens aber nachdem Acilius Glabrio sein Winterquartier in oder bei Elateia bezogen hatte (vgl. Liv. 36,35,6 mit 37,4,10 !). Ende April/Anfang Mai 190 v. Chr. wurde Acilius schließlich vor Amphissa durch die neuen Oberkommandierenden im *bellum Antiochicum* L. und P. Cornelius Scipio abgelöst (Liv. 37,6,1 f.).

⁴ S. hierzu die scharfsinnige und materialreiche Untersuchung von D. Nörr, *Aspekte des römischen Völkerrechts*. Die Bronzetafel von Alcántara, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. H. 101, München 1989, bes. S. 52 f. mit zahlreichen Belegen.

spiele der *Boadromia* neu belebt worden (Zl. 27 u. 31 f.)⁵. Aus diesen konkreten Detailangaben im Motivationsbericht wie im Ehrenbeschluß läßt sich der Zeitpunkt für die Abfassung des Dekrets in Elateia relativ genau bestimmen: Das Dokument entstammt offensichtlich erst der Phase einer weithin erreichten Konsolidierung der phokischen Polis und ist daher deutlich *nach* dem allgemeinen Friedensschluß von 189/8, *frühestens* in das Jahr 187 oder 186 v. Chr. zu datieren.

Dagegen lassen sich in unseren historiographischen bzw. landeskundlichen Quellen, vornehmlich Livius/Polybios und Pausanias, keinerlei Hinweise oder auch nur Andeutungen auf das in der Inschrift von Stymphalos dokumentierte Hauptereignis, die Vertreibung der Bürgerbevölkerung aus Elateia, entdecken. Dabei fehlt es in dieser, primär auf Polybios' „Historien“-Werk basierenden Überlieferung nicht an namentlichen Erwähnungen Elateias, so daß man sich – entsprechend der strategischen Lage der Stadt – insgesamt durchaus ein Bild von den wechselnden Geschicken der phokischen Metropole und ihrer Region von den 20er Jahren des 3. Jh. v. Chr. bis an das Ende des 2. Makedonischen Krieges und die unmittelbare Nachkriegszeit (bis 195/4 v. Chr.) machen kann: Schon im Bundesgenossenkrieg (220–217 v. Chr.) hatte Elateia – mit dem Großteil der Region Phokis – eine militärisch wichtige Rolle auf der Seite des Hellenenbundes Philipps V. gespielt und war zu Beginn des 2. Makedonischen Krieges erneut durch eine starke makedonische Garnison gesichert worden⁶. Zum Kriegsschauplatz wurde Phokis aber erst, als T. Quinctius Flamininus im Herbst 198 v. Chr. die römische Offensive in Thessalien – auch angesichts gravierender Versorgungsprobleme (Liv. 32,15,5) – abbrach und für das Winterlager seiner Armee die Region um Elateia sowie die Hafenstadt Antikyra am Korinthischen Golf ins Auge faßte⁷.

⁵ Zum Hauptgegenstand der Streitigkeiten über die Baumaßnahmen in Elateia (Zl. 22) vgl. F. G. Maier, Griechische Mauerbauinschriften a.a.O. (A1), S. 136. – Zu dem genealogischen Hintergrund der verpflichtenden „Stammesverwandtschaft“ zwischen dem phokischen Vorort Elateia und dem arkadischen Stymphalos finden sich bei Pausanias (8,4,4–6 und 10,34,2; vgl. auch 7,15,5–6) wichtige Erläuterungen. Bekanntlich hat das Motiv einer mythischen *συγγένεια*-Beziehung zu allen Zeiten in der Geschichte des antiken Griechentums eine wichtige Rolle selbst bei politisch-militärisch sehr bedeutsamen Entscheidungen gespielt; hierfür lassen sich gerade in der Epoche des Hellenismus zahlreiche Belege und *exempla* finden; s. hierzu u.a. die meisterliche Untersuchung von L. Robert, *Héraclée et les Étoliens*, BCH 102, 1978, 477–490, ferner die charakteristischen Beispiele bei Chr. Habicht, *Pausanias und seine „Beschreibung Griechenlands“*, München 1985, S. 66–72, sowie jetzt W. Günther, *Milet und Athen im zweiten Jahrhundert v. Chr.*, Chiron 28, 1998, 21–34, bes. 30 f. Nicht immer freilich wurden die anerkannten Bande mythisch-genealogischer Verwandtschaft unter den Poleis als Verpflichtung zu dermaßen aufwendiger Hilfsbereitschaft empfunden wie hier im arkadischen Stymphalos; vgl. e.g. die äußerst bescheidenen Zuwendungen, die die Abgesandten der dorischen „Metropolis“ Kytinion 206/5 v. Chr. in Xanthos für den Wiederaufbau ihrer Stadtbefestigung erbetteln konnten: J. Bousquet, *La Stèle des Kyténiens au Létôon de Xanthos*, REG 101, 1988, 12–53, bes. 29 f. u. 44/5 zu Zl. 52–65 (allerdings in einer Phase strikter Haushaltskonsolidierung in Xanthos!). Auch bei dem Eintreten der rhodischen Gesandtschaft in Rom 189 v. Chr. für die „Freiheit“ des „stammverwandten“ Soloi in Kilikien (Pol. 21,24,10 f.) blieb es bei einer rein protokollarischen Geste. – Im übrigen ist zu bedenken, daß die großzügige Aufnahme der Elateier in der arkadischen Binnenland-Gemeinde in den 90er Jahren des 2. Jh.s v. Chr. keinesfalls ohne Einschaltung und ausdrückliche Zustimmung der achaiischen Bundesbehörden erfolgen konnte.

⁶ Bekanntlich hatte der größere Teil von Phokis (östlich des Parnaßmassivs) – unter Einschluß von Elateia – bereits 224 v. Chr. zu den Gründungsmitgliedern der Hellenischen Symmachie des Antigonos Doson gehört, wie insbesondere aus der Liste der nach Achaia überstellten phokischen und boiotischen Geiseln (Syll.³ nr. 519) hervorgeht, vgl. auch Pol. 4,9,4; 4,15,1 und 4,25,2. Zur strategischen Bedeutung von Elateia und seiner Region im Verlauf des Bundesgenossenkrieges s. J. A. O. Larsen, *Phocis in the Social War of 220–217 B.C.*, Phoenix 19, 1965, 116–128. Nicht zuletzt zielte die programmatische Freiheitserklärung der Hellenischen Symmachie zu Beginn des Krieges (Pol. 4,25,6) auch auf die noch von den Aitolern kontrollierten Teile von Phokis.

⁷ Liv. 32,18,3–9 und c. 24,1–7; vgl. Paus. 10,34,3–4. – Die weit ausgreifenden Offensiven und Plünderungszüge der Aitoler – 199 v. Chr. nach dem römischen Erfolg bei Otolobos (Liv. 31,40,9–10 mit c. 41 u. 42) und 198 v. Chr. nach Flamininus' siegreichem Durchbruch durch die Aolos-Stellung (Liv. 32,13,10 f.) – hatten sich nicht gegen den zentralgriechischen Raum, sondern jeweils gegen Regionen in Thessalien gerichtet. Der Kriegseintritt Aitolien auf der Seite der antimakedonischen Allianz erfolgte 199 v. Chr. bekanntlich spontan und ganz ohne formellen Abschluß eines Bündnisvertrages – offenbar in der Hoffnung, daß damit die Bedingungen des „alten“ (206 bzw. 205 v. Chr. jeweils durch Abschluß eines Sonderfriedens beendeten) römisch-aitolischen Vertrages wieder aufleben würden (vgl. die ständige Berufung der Aitoler auf den „alten“ Vertrag in den Auseinandersetzungen ab 197 v. Chr.: Pol. 18,38,7 u. 47,8; Liv. 33,49,8; s. auch Liv. 34,23,7). Diese Erwartungshaltung dürfte freilich auch durch vorangegangene vage Zusicherungen von der römischen Seite gestützt

Während die meisten Städte in Phokis rasch in römische Hand gelangten, leistete Elateia als Hauptort hartnäckigen Widerstand (Liv. 32,18,6–9). Flamininus' Versuche, die Bürgerschaft durch politische Versprechungen auf die römische Seite zu ziehen, schlugen fehl – wobei in Livius' Bericht, der unmittelbar auf Polybios zurückgeht, eigens erwähnt wird (32,24,1–2), daß die *principes Elatensium* in den Gesprächen ausdrücklich auf ihre Zwangslage angesichts der ungleich stärkeren königlichen Garnison in der Stadt verwiesen hätten⁸. Eine konzentrierte Belagerung Elateias mit allen Kampfmitteln wurde erforderlich. Doch erst nachdem der Anschluß Achaias an die antimakedonische Allianz – auf der Bundesversammlung in Sikyon – bereits vollzogen worden war, konnte schließlich der Mauerring der Stadt erstürmt werden. Der eiligen Flucht von Garnison und Bürgerbevölkerung auf die Akropolis folgte zunächst die Plünderung der Stadt und wenige Tage später die allgemeine Kapitulation – nach der Zusage von Leben und freiem Abzug (ohne Waffen) für die makedonische Besatzung, verbunden mit einem Freiheitsversprechen für die Bürger von Elateia⁹. Die Wendung *fide . . . data . . . arcem recipit* (scil. Flamininus) dürfte hier sogar explizit auf ein *deditio*-Verfahren des Consuls gegenüber der eroberten Stadt hindeuten. In jedem Falle aber erscheint die von Livius gewählte Formulierung als wenig sinnvoll, wenn die den Elateiern ausdrücklich gewährte *libertas* für sie tatsächlich nur die gleiche Bedeutung und Wirkung gehabt hätte wie der sanktionsfreie, unbewaffnete Abzug der königlichen Garnison aus der Stadt! Auch im knappen Parallelbericht bei Pausanias (10,34,4) deutet nichts auf eine von Flamininus verfügte Ausweisung und Vertreibung der Bürgerbevölkerung (ἀναστάτους ποιεῖν o.ä.) hin, vielmehr ist allein von einem unter Belagerungsdruck der Römer schließlich erzwungenen „Anschluß“ der Elateier die Rede¹⁰.

Dieser Befund ist nicht unerheblich, stellt doch Pausanias an anderer Stelle in seinem Werk – in einem kurzen (gelegentlich stark vereinfachenden) Überblick über die Geschichte Achaias – ausdrück-

worden sein – bei den zunächst (ab 201/200) über längere Zeit vergeblichen Versuchen, die Aitoler von ihrer Neutralität abzubringen; vgl. Liv. 31,31,20 (auf der Panaitolikon-Versammlung im Frühjahr 199 v. Chr.), s. ferner Liv. 31,15,10; 28,3 sowie 46,1–5. Tatsächlich hatte sich nach der schroffen römischen Ablehnung des aitolischen Hilfesuches (gegen Philipp V.) 202/1 v. Chr. (App. Mac.4,2 u. Liv. 31,29,4) das Verhältnis der Aitoler sogar zu dem seit langem befreundeten und verbündeten Attalos von Pergamon stark abgekühlt, während das Koinon seine Kontakte zu Antiochos III. in dieser Phase offenbar erheblich intensiviert; vgl. Fr. Lefèvre, Antiochos le Grand et les Étoliens à la fin du III^e siècle, BCH 120, 1996, 757–771. Auch die seleukidische Seite zeigte sich damals an guten Beziehungen zu dem von den Aitolern dominierten Amphiktionerrat von Delphi offenkundig sehr interessiert, wie die annähernd zeitgenössische Pausimachos-Mission aus Antiocheia-Alabanda (OGIS nr. 234 Zl. 11 f.) dokumentiert.

⁸ In der knappen stadtgeschichtlichen Notiz bei Pausanias (10,33,3–4) wird zur Ära der engen Anbindung Elateias an Philipp V. noch angemerkt, daß der makedonische König hier durch Einschüchterungen des Demos und Bestechung der Führungsschicht massiv in das politische Leben der Stadt eingegriffen habe. Daher sei Flamininus' Freiheitsversprechen für Elateia auch mit der Rückgabe der „altangestammten Verfassung“ verbunden gewesen (πολιτεῖαν τε Ἐλατεῦσιν ἀποδώσειν τὴν ἀρχαίαν); der Demos bzw. die amtierenden Magistrate hätten sich jedoch „aus Unverstand“ (ὑπὸ ἀγνωμοσύνης) dafür entschieden, dem Makedonen-König treu zu bleiben. – Die Wendung *principes Elatensium* im livianischen Bericht bietet demgegenüber keinen verlässlichen Anhaltspunkt für eine sozio-politische Analyse im Sinne einer spezifischen Gegenüberstellung von „Ober- und Unterschichten“: Tatsächlich verwendet Livius den Terminus *principes* – im Hinblick auf die politischen Verhältnisse in der griechischen Staatenwelt des 2. Jh.s v. Chr. – gewissermaßen als Sammelabkürzung, um sich ganz bewußt einer adäquaten Wiedergabe der politisch-institutionell weitaus präziseren Angaben in seiner Hauptquelle Polybios zu entziehen; vgl. u.a. die Angaben und Bemerkungen von L. Wickert, RE s. v. *princeps*, Bd. XX 2 (1954) col. 2004–2006 und die speziellen Belege bei J. Deininger, Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland 217–86 v. Chr., Berlin–New York 1971, S. 18 f. (mit gleichwohl verfehelter Grundkonzeption!) sowie den Kommentar von J. Briscoe (A Commentary on Livy I, Books XXXI–XXXIII, Oxford 1973, S. 105) zu Liv. 31,17,11.

⁹ Liv. 32,24,7: *Ita urbe potitur consul; qua direpta missis in arcem, qui vitam regis si inermes abire vellent, libertatem Elatensibus pollicerentur fideque in haec data, post dies paucos arcem recipit.*

¹⁰ Paus. 10,34,4: (Die Elateier) ὑπὸ ἀγνωμοσύνης . . . Φιλίπποι τε ἦσαν πιστοὶ καὶ ὑπὸ τοῦ Ῥωμαίου (Flamininus) πολιορκία παρέστησαν. – Den vollständigen Abzug aller in Phokis und Lokris noch verbliebenen makedonischen Garnisonen erreichte Flamininus wenig später in dem am Ende der Konferenz am Malischen Golf ausgehandelten Waffenstillstandsabkommen: Pol. 18,10,3–6.

lich die große Härte der römischen Kriegführung in Hellas unter den Vorgängern des Flamininus (und im 1. Makedonischen Krieg) heraus und verweist hierfür auch auf konkrete Beispiele¹¹.

Was die weitere Entwicklung in und um Elateia nach der Einnahme durch die Römer betrifft, so läßt sich den knappen Notizen in der historiographischen Überlieferung lediglich entnehmen, daß dort kontinuierlich von 198/7 bis 195/4 v. Chr. das Gros der römischen Armee überwinterte und die Stadt zu Flamininus' Hauptquartier in Hellas „avancierte“ – ungeachtet der Tatsache, daß schon in den Friedensregelungen vom Sommer 196 v. Chr. die Regionen Phokis und Lokris insgesamt den Aitolern zugesprochen worden waren¹². Offensichtlich sind aber Elateia und sein Umland faktisch erst *nach* dem vollständigen Abzug der römischen Truppen aus Griechenland im Frühjahr 194 v. Chr. unter die Kontrolle der Aitoler geraten.

Überlegungen, die Vertreibung der Bürgerschaft aus Elateia sei von Flamininus 198/7 v. Chr. gar nicht primär als Strafe für den ausdauernden militärischen Widerstand, sondern vor allem im Interesse einer möglichst reibungslosen Quartiernahme seiner Armee verfügt worden, können sachkritisch kaum überzeugen: Je größer in einem solchen Falle (einer ἐπισταθμεία κατ' οἰκίας, d.h. einer Zwangseinliegenschaft in den Bürgerhäusern) zunächst die Lasten für die abhängige einheimische Bevölkerung ausfielen, desto bequemer ließ sich die Unterbringung und Versorgung der Soldaten regeln¹³. Andererseits aber konnten sich hier im Verlauf von vier Stationierungswintern durchaus auch Formen eines eher freundlichen Miteinanders herausbilden – wie sie in dieser Zeit zumindest für das benachbarte Panopeus (Phanoteus), das 198 v. Chr. von Flamininus ebenfalls mit stürmender Hand genommen wurde (Liv. 32,18,6), dokumentarisch belegt sind¹⁴. Den letzten Winter in Elateia (195/4 v. Chr.) hat Flamininus nach Liv. 34,48,2 jedenfalls mit intensiver juristisch-administrativer Tätigkeit verbracht, um die Verhältnisse in den so lange von Philipp V. beherrschten griechischen Regionen verbindlich zu ordnen und einen eindrucksvoll inszenierten, feierlichen Abschied der Römer aus Hellas vorzubereiten. Kann man sich wirklich vorstellen, daß er damals u.a. zugunsten der Polis Chyretiai im fernen Thessalien die 197 v. Chr. von ihm selbst dort vor Ort verfügten Beschlagnahmungen – vornehmlich Privathäuser und Grundstücke (von Makedonen und Makedonenfreunden), die zunächst der römischen Staatskasse zufallen sollten – demonstrativ zurückgenommen hat, gleichzeitig jedoch von dem Leid der angestammten

¹¹ Paus. 7,7,7 f.; die Führung des römischen Oberkommandos im 2. Makedonischen Krieg vor der Flamininus-Ära wird hier fälschlich allein dem (mit Sulpicius Galba offensichtlich „zusammengezogenen“) Villius Tappulus (cod. Ὀπίλιος) zugeschrieben, ebenso wie die Verantwortung für das harte Vorgehen gegen Antikyra (Plünderung und Zerstörung erfolgten hier jedoch tatsächlich schon 211 v. Chr. im 1. Makedonischen Krieg in einer Gemeinschaftsaktion des römischen Feldherrn Laevinus und seiner aitolischen Alliierten); eine ganz ähnliche Verkürzung der historischen Perspektive findet sich bekanntlich auch bei Appian Mac. 7. S. Accames Versuch (Elatea e la nuova epigrafe di Stimfalo a.a.O. [A 1] S. 232 f.), aus dieser Notiz bei Pausanias – unter Annahme einer Verwechslung zwischen Antikyra und Elateia – einen (versteckten) historiographischen Beleg hinsichtlich der römischen Verantwortung für die Ausweisung der Elateier zu eruieren, ist zweifellos abwegig; man müßte dann – ganz abgesehen von der Notiz Paus. 10,34,3 f. – auch exakt die gleiche Verwechslung noch einmal für den historischen Rückblick bei Paus. 10,36,6 postulieren. Weitaus näher liegt vielmehr, eine versehentliche Kombination der gewaltsamen Eroberung und Zerstörung Antikyras von 211 v. Chr. mit der (raschen und relativ „folgenlosen“) römischen Besetzung 198 v. Chr. (Liv. 32,18,6) anzunehmen.

¹² Vgl. Liv. 32,39,2; Pol. 18,43,1 = Liv. 33,27,5 sowie Liv. 34,25,1 und c. 41,7; aus Liv. 34,48,2 u. c. 50,9 f. ergibt sich eindeutig, daß das römische Heer erst im Frühjahr 194 v. Chr. aus dem Raum von Elateia abgezogen wurde – ziemlich genau drei Jahre *vor* der Rückgewinnung von Phokis nach dem Sieg über Antiochos III. und die Aitoler an den Thermopylen (vgl. Liv. 36,19,9 f.).

¹³ Gegen M. Mitsos, Inscription de Stymphale, a.a.O. (A 1) S. 161/2; außerdem erwägt Mitsos hier als weiteres Motiv der Römer für die Vertreibung der Elateier „le dessein de conquérir la Grèce; ils voulaient ainsi donner une leçon à qui oserait à l'avenir s'opposer à la fougue de leur torrent“!

¹⁴ S. die meisterliche Herstellung des Textes der Ehreninschrift auf dem Statuensockel von G. Klaffenbach, Eine neue Ehrenstatue für T. Quinctius Flamininus, Chiron 1, 1971, 167 f.; vgl. auch die aktuelle Zusammenstellung der zahlreichen Ehrungen in Hellas für Flamininus aus dieser Zeit (von Delphi über Chalkis, Kos, Gytheion, Delos, Korinth, Argos bis zum thessalischen Skotussa bei J. Briscoe, A Commentary on Livy I, a.a.O. (A 8) S. 28 A 1.

Bürgerbevölkerung von Elateia, die angeblich auf seinen Befehl hin schon 198 v. Chr. nach Achaia auswandern mußte, noch immer unberührt geblieben sein soll?¹⁵

Bedenkt man überdies die im Herbst 198 v. Chr. gegebene politisch-militärische Situation in Hellas, in der es der römischen (und alliierten) Diplomatie – nicht zuletzt unter dem Eindruck einer betont philhellenischen Programmatik und ungewohnt humanen Kriegführung – soeben erst gelungen war, das achaische Koinon gegen starke innere Widerstände zum Eintritt in den Krieg gegen Philipp V. zu bewegen, so fällt es einigermaßen schwer, ausgerechnet einem Feldherrn wie Flamininus eine so harte Behandlung der unglücklichen (durch die Plünderung der Stadt ohnehin schon gestraften) Elateier zuzuschreiben. Bekanntlich geriet Achaia bald nach Abschluß der Bundesversammlung von Sikyon (s.o.) in eine schwere politische Krise, die noch im Winter 198/7 v. Chr. mit der offenen Sezession der promakedonischen Regierung von Argos und dem Einmarsch einer makedonischen Garnison (von Korinth aus) in diese Stadt ihren Höhepunkt erreichte (Liv. 32 c. 25). Hätte ausgerechnet in einer so zugespitzten Situation die – zum tatsächlichen Zeitpunkt der Vertreibung jedoch politisch für das Koinon und seinen Gliedstaat Stymphalos offenbar unproblematische (s.o.) – Aufnahme einer phokischen Exilgemeinde im achaischen Bundesgebiet überhaupt erfolgen können, die soeben erst vom römischen Oberkommandierenden wegen ihres hartnäckigen promakedonischen Engagements aus der angestammten Heimat ausgewiesen worden sein soll?¹⁶

Man darf hier freilich nicht vergessen, daß eine derartige, kollektive Bestrafung im Hinblick auf die damals „normalen“ Formen der Kriegführung in Hellas (und angesichts des zähen militärischen Widerstandes von Garnison und Bürgerschaft Elateias) schwerlich als ganz unverhältnismäßige Exzeßtat zu werten gewesen wäre. Andererseits aber läßt sich auch nicht ausschließen, daß Livius gleichwohl in seiner Bearbeitung des Polybios (32,24,7; s.o. Anm. 9) – aus patriotischen Gründen (möglicherweise auch im Rückgriff auf annalistische Nebenquellen) – bestrebt gewesen sein könnte, den Originalbericht von der Eroberung Elateias absichtlich zu verkürzen und die tatsächliche Härte des römischen Vorgehens mit dem geschickt herausgestellten *libertas*-Versprechen des Flamininus zu kaschieren¹⁷. Gewisse

¹⁵ Das Briefschreiben des Flamininus an Chyretiai (Syll.³ nr. 593) setzt bekanntlich den schon in aller Schärfe und mit offener Polemik entbrannten politischen Konflikt mit den Aitolern (nicht vor 196/5 v. Chr.) voraus; überdies lagen in Chyretiai bereits verbindliche, schriftlich übersandte Einzelentscheidungen und Besitz-Restitutionen des römischen Proconsuls vor (Zl. 16 f.). Vgl. zu dem Dokument auch H. E. Stier, Zum römischen Philhellenismus der Flamininuszeit, in: Kleine Schriften (Hrsg. P. Funke u. G. A. Lehmann; Meisenheim a. Gl. 1979) S. 269–279 sowie jetzt D. Armstrong und J. J. Walsh, SIG³ 593: The letter of Flamininus to Chyretiae, CPh 81, 1986, 32–46, die zu Recht auch auf die engen Beziehungen zwischen diesem Originaldokument und der berühmten „Abschiedsrede“ des Flamininus in Korinth 194 v. Chr. (im Referat bei Liv. 34,48,4–c. 49,11 – auf polybianischer, offenkundig authentischer Grundlage) hinweisen.

¹⁶ Überdies zählte Stymphalos zu den Gliedstaaten des Achaischen Bundes, die in besonderem Maße auf ihre krisen-erprobte, strikte Loyalität zum *κοινόν* stolz waren; vgl. Pol. 2,55,8 f.

¹⁷ Daß Polybios seinerseits – etwa aus prorömischer Parteilichkeit – das Schicksal der phokischen Metropole, das lang-jährige Exil ihrer Bürgerschaft in Arkadien und die am Ende glückliche Rückkehr in die Heimat, verschwiegen oder verschleierte haben könnte, ist bezeichnenderweise noch von keinem Kommentator ernsthaft erwogen worden. Zu der (m. E. verfehlten) Einschätzung, Polybios habe eine insgesamt eher feindselige Haltung gegenüber Flamininus eingenommen (u.a. M. Holleaux, Les conférences de Lokride et la politique de T. Quinctius Flamininus, in: Études d'épigraphie et d'histoire grecques, Bd. V, Paris 1957, S. 29–79), vgl. G. A. Lehmann, Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios, a.a.O. (A3) S. 168 ff. – Überblickt man im übrigen die konkret nachprüfbaren Fälle, in denen Livius im Bereich der 4. und 5. Dekade Akzent- und Motivverschiebungen sowie Retouche politischer Art an der Darstellung seiner Hauptquelle Polybios vorgenommen hat (vgl. e.g. J. Briscoe, Commentary I, a.a.O. [A8] S. 22 A4 und generell auch H. Tränkle, Livius und Polybios, Basel 1977, S. 65 ff. u. *passim*), so wird deutlich, daß von tiefen Eingriffen und ganz bewußten Verfälschungen des Faktenberichts nirgendwo die Rede sein kann; als eindrucksvolles Gegenbeispiel sei in diesem Zusammenhang vielmehr an die detaillierten Informationen über die wechselnden Schicksale Phokaias 191/190 v. Chr. bis zur Einnahme und Dedition der unglücklichen Stadt und der anschließenden, zügellosen Plünderung durch die römischen Truppen erinnert: Liv. 37,9,1–5; c. 21,7 f.; c. 31,7 ff. u. c. 32. Am Ende des Deditioverfahrens aber stand auch hier die ausdrückliche Restitution der Polis – *urbem agrosque et suas leges* – durch den römischen Oberkommandierenden (die genaue Übereinstimmung mit dem dokumentarischen Wortlaut in Zl. 13 der Stymphalos-Inschrift – s.o. – ist bemerkenswert). – In dem livianischen Feldzugsbericht wird auch keineswegs die Tatsache unterdrückt, daß Flamininus während der Kampagne von 198 v. Chr. – wie die Niederbrennung des ersten thessalischen, von einer makedonischen

sachkritische Vergleichsmöglichkeiten eröffnet hier aber glücklicherweise die unmittelbar vorangehende Beschreibung der zur gleichen Zeit vom Bruder des Consuls (L. Quinctius Flaminius, cos. 192 v. Chr.) – sowie von Attalos I. und dem rhodischen Strategen Akesimbrotos – geführten Flottenoffensive gegen die (durch makedonische Garnisonen ebenfalls stark gesicherten) Städte auf Euboia (Liv. 32,16,8–17, 3): Die Unterschiede zur Behandlung der nur ein Jahr zuvor eroberten Poleis von Oreos und Andros (Liv. 31,45,1–8 u. 46,16) fallen dabei sowohl hinsichtlich der Einnahme Eretrias als auch der Übergabe von Karystos ins Auge. Gerade die im Falle von Karystos getroffenen Regelungen stimmen mit der annähernd gleichzeitigen Kapitulation Elateias vor dem römischen Consul weithin überein: Allerdings mußten die Angehörigen der makedonischen Besatzungstruppe auf Euboia nicht nur ihre Waffen abliefern, sondern für den freien Abzug (und „Transfer“) pro Person auch noch einen (nicht unerheblichen) Betrag von 300 Drachmen (?) als eine Art Freikaufsumme erlegen. Darüber hinaus aber geht aus diesem livianischen Bericht unzweideutig hervor, daß *allein* die königliche Garnison die Stadt – und Euboia – zu verlassen hatte, während hinter der an die Bürgerschaft gerichteten Zusage von *vita ac libertas* seitens des Siegers keinerlei (verschleierte) Exodus-Drohung gestanden hat¹⁸.

Schon die ersten Herausgeber der Inschrift von Stymphalos – M. Mitsos, danach besonders S. Accame – haben sich intensiv mit der historischen Hauptfrage beschäftigt, wem die politische Verantwortung für die Aufhebung der Polis von Elateia und die Vertreibung ihrer Einwohner zugeschrieben werden solle – den römischen Eroberern von 198 v. Chr. oder den Aitolern, die gemäß der Friedensregelung von 196 v. Chr., faktisch aber erst nach dem Abzug der Römer die Kontrolle über ganz Phokis gewonnen und bis zum Einmarsch des Manius Acilius Glabrio auch tatsächlich behauptet haben¹⁹. Beide Editoren – und nach ihnen schließlich die große Mehrheit der einschlägigen Kommentare und Stellungnahmen – haben sich mit Nachdruck dafür ausgesprochen, die Verbannung der Elateier aus ihrer Heimat dem römischen Oberkommandierenden Flaminius anzulasten und für Livius' Bearbeitung des polybianischen Primärberichtes entsprechende Manipulationen vorauszusetzen. Natürlich haben sich auch für die Gegenposition einige „Anwälte“ gefunden, doch sind ihre Argumentationen zumindest teilweise durch die in den ersten Editionen verbreitete Fehllesung in Zl. 13 (τοὺς δούλους statt τοὺς νόμους, vgl. o. Anm. 3) auf Abwege geraten²⁰.

Wenn in den aktuellen Darstellungen und Untersuchungen zum Zeitalter der römischen Interventionen im hellenistischen Osten die Verantwortung für die Vertreibung der Elateier überwiegend dem Flaminius zugeschrieben wird, so wirken dabei zweifellos sowohl der generelle *soupeçon* gegenüber dem historischen Sieger als auch der Reiz mit, eine in der historiographischen Überlieferung insgesamt

Garnison hartnäckig gehaltenen Festungsplatzes Phaloria zeigt (Liv. 32,15,3) – vereinzelt zu sehr rigiden Maßnahmen mit dem Ziel der Abschreckung gegriffen hat.

¹⁸ Gegen die voreingenommene, den überlieferten Ereignisablauf kaum differenziert würdigende Darstellung von A. M. Eckstein, T. Quinctius Flaminius and the campaign against Philip in 198 B.C., *Phoenix* 30, 1976, S. 119–142, der Flaminius' Hellas-Politik à tout prix auf den Interessenhorizont eines durchschnittlichen Nobilitätsangehörigen reduziert sehen möchte und in dieser Hinsicht noch über E. Badian (Titus Quinctius Flaminius. *Philhellenism and Realpolitik*; Cincinnati 1970) hinausgeht. – Zur definitiven Entscheidung über Oreos, Eretria und Karystos 196 v. Chr. s. Pol. 18,47,10–11 und Liv. 33,34,10.

¹⁹ S. o. A 1 mit den Hinweisen in A 3 und 12. Die erste Editoren-Pflicht, mit größter Intensität an der Herstellung eines konsequent und sorgfältig gelesenen Textes zu arbeiten, ist über der raschen historischen Kommentierung des (zweifellos bedeutsamen) Inhalts des Dokuments offensichtlich vernachlässigt worden; vgl. die zu Recht kritischen Anmerkungen von Y. Garlan a.a.O. (A 1) 160.

²⁰ Vgl. insbes. A. Passerini, La condizione della città di Elatea dopo la seconda guerra macedonica in una nuova iscrizione, *Athenaeum* 26, 1948, 83–95 (u.a. mit der Hypothese, wonach die Aitolier nach der Vertreibung der Bürgerbevölkerung aus Elateia den befreiten Sklaven Land und Stadt übergeben hätten: S. 92; s. dazu auch H. Volkmann, Die Massenversklavungen der Einwohner erobelter Städte in der hellenistisch-römischen Zeit, *Abh. d. Akad. Mainz* 1961,3 (Neue Ausgabe Stuttgart 1990) S. 21–24 u. die Nachträge S. 135/6; ferner G. A. Lehmann, Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios, a.a.O. (A 3) S. 120–125. Bemerkenswert ist der ausdrückliche Positionswechsel von J. und L. Robert, *BE* 1968 nr. 267 S. 466 (Vertreibung der Bürgerbevölkerung von Elateia durch die Aitolier 194 v. Chr.) und *BE* 1969 nr. 265 S. 462 gegenüber *BE* 1949, nr. 72 S. 118 u. *BE* 1951 nr. 108 S. 162 f.; vgl. auch Ed. Will, *Histoire politique du monde hellénistique II*² (Nancy 1982) S. 156.

so positiv bewertete Gestalt wie die des Consuls von 198 v. Chr. – und mit ihr zugleich die Hellas-Politik des Senats in den frühen 90er Jahren des 2. Jh.s v. Chr. – anhand eines Originaldokuments regelrecht „entzaubern“ zu können²¹. Schließlich fällt die „Entlarvung“ des prominentesten römischen Philhellenen als unnachsichtigen Zerstörers der phokischen Metropole auch ungleich schwerer ins Gewicht als die bekannten – am Textfragment des römisch-aitolischen Bündnisvertrages von 212 v. Chr. (s.u. App. II) orientierten – Vorwürfe gegen Flamininus, daß er nach dem Sieg von 197 v. Chr. die aitolischen Kriegsalliierten unfair behandelt und in seiner Argumentation – später auch in den Auseinandersetzungen mit König Nabis von Sparta 195 v. Chr. – geschickt politische Propaganda und juristische bzw. vertragstechnische Spitzfindigkeiten mit harter „Realpolitik“ kombiniert habe²².

Tatsächlich bleibt jedoch die Hypothese einer römischen Urhebererschaft für die Vertreibung der Elateier mit einer Reihe schwieriger Fragen und Probleme belastet: Konnte 191/0 v. Chr., und zwar mitten in den Kriegshandlungen, kurzerhand eine so vollständige Revision einer immerhin seit fast sieben Jahren (!) gültigen Entscheidung eines anderen römischen Oberbefehlshabers erfolgen? Kann man sich darüberhinaus gerade von dem in dieser Zeit so demonstrativ als harter Machtpolitiker auftretenden Acilius Glabrio eine fundamentale Korrektur ausgerechnet der Maßnahmen des Flamininus vorstellen? Zeigen doch insbesondere die zeitgenössischen Dokumente aus Delphi, u.a. die Sendschreiben des Acilius Glabrio selbst, sowie eines anderen römischen Consuls (des C. Livius Salinator?), daß in dieser Phase des Antiochos-Krieges die umfassende Beseitigung der Positionen und Besitzansprüche der Aitoler in Phokis absolute Priorität besaß, daß aber im Hinblick auf Delphi auch mit Revisionsversuchen von dritter Seite in Rom gerechnet werden mußte²³. Im übrigen läßt sich das Faktum schlechterdings nicht bestreiten, daß die Aitoler in all den Jahren, in denen sie die Kontrolle über ganz Phokis

²¹ Vgl. o. A 18, ferner F. W. Walbank, *Histor. Commentary on Polybius II*, Oxford 1967, S. 608 u. J. Briscoe, *Commentary on Livy I*, a.a.O. (A 8) S. 213/4, ferner den Forschungsüberblick von J.-L. Ferrary, *Philhellénisme et Impérialisme*, Paris 1988, S. 62/3 u. A 65.

²² Zu den Auseinandersetzungen mit den Aitolern vgl. *e.g.* die Auffassungen von E. Badian, *Titus Quinctius Flamininus. Philhellenism and Realpolitik*, a.a.O. (A 18) S. 48 f. oder J. Deininger, *Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland 217–86 v. Chr.*, a.a.O. (A 8) S. 61–63, s. ferner E. M. Carawan, *Graecia liberata and the role of Flamininus in Livy's fourth decade*, TAPA 118, 1988, S. 209–252, bes. 215 f. Polybios vermerkt jedenfalls ausdrücklich den abrupten Wandel, den Flamininus während der Verhandlungen im Tempe-Tal 197 v. Chr. – über das Verhalten der Aitoler nach dem Sieg bei Kynoskephalai und ihre hegemonialen Ambitionen verärgert – im persönlichen Verkehr mit den aitolischen Repräsentanten eintreten ließ (Pol. 18,34,1 f.), und charakterisiert unumwunden diesen neuen Umgangston des Römers als „ziemlich hochfahrend“ bzw. „von oben herab“ (ἀγερωχότερον)! Auch wird notiert, daß Flamininus' Argumentation im Hinblick auf die von den Aitolern beanspruchte Gruppe von vier bedeutenden thessalischen Poleis zwar bei den anwesenden Vertretern der übrigen griechischen Verbündeten auf Zustimmung stieß, gleichzeitig wird jedoch mit großem Ernst auf die fatalen Konsequenzen hingewiesen, die sich späterhin aus diesem Streit und der Verbitterung der Aitoler ergeben sollten (18,39,1–2, vgl. Pol. 3,7,1 f.). An sich hätte die Diskussion schon mit Flamininus' Hinweis auf den Sonderfrieden der Aitoler von 206 v. Chr., der das Bündnis von 212 v. Chr. definitiv außer Kraft gesetzt habe, beendet sein können! – In der Auseinandersetzung mit Nabis von Sparta (Liv. 34 c. 31 und 32) wird dagegen von Flamininus nicht die Existenz eines (für sich genommen durchaus noch als bestehend und als maßgeblich angesehenen) Bündnisvertrages zwischen Rom und Lakadaimon (und ebenso zwischen Rom und Messene!) aus der Zeit des 1. Makedonischen Krieges bestritten (vgl. auch Pol. 18,42,7), vielmehr werden der *Person* des inzwischen in Sparta regierenden „Tyranen“ der im *foedus* von 211 v. Chr. namentlich genannte „legitime König Pelops“ gegenübergestellt und Nabis außerdem seine Übergriffe gegen das verbündete Messene (vor allem 201 v. Chr.) zum Vorwurf gemacht; zu den – über 206/5 v. Chr. hinaus – offensichtlich weder aufgekündigten, noch „fristgemäß ausgelaufenen“ *foedera* Roms von 212/1 v. Chr. mit griechischen Staaten s. auch Liv. 29,13,10; vgl. G. A. Lehmann, *Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios*, a.a.O. (A 3) S. 366–371 u. andererseits W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. u. 2. Jh. v. Chr.*, München 1968, S. 181 ff. sowie H. H. Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums III*, München 1969, nr. 536 S. 258 f., bes. S. 264/5.

²³ Zu den einschlägigen, auf der Marmorbasis der Reiterstatue des Acilius Glabrio in Delphi aufgezeichneten Dokumenten (Syll.³ 607–611) s. G. Daux, *Delphes au II^e et au I^{er} siècle av. J.-C.*, Paris 1936, 225 ff. u. 265 f. sowie R. Flacelière, *Les Aitoliens à Delphes*, Paris 1937, 356 f., ferner G. J. Szemler, E. W. Kase, M. P. Angelos, *The Donation of M' Acilius Glabrio, cos. 191: Re-interpretation*, AHB 3.3/4 (1989) 68–75. – Zu beachten ist ferner, daß der römische Senat in der endgültigen Fassung des Friedensvertrages mit den Aitolern (189/8 v. Chr.) die ursprüngliche Festlegung eines Stichdatums für die definitiv aus dem Koinon ausscheidenden Poleis im Präliminarfrieden des M. Fulvius Nobilior (Pol. 21,30,4) noch einmal unmißverständlich korrigiert hat (bei Pol. 21,32,13)!

besaßen, ihrerseits keinerlei Anstalten gemacht haben, die – angeblich von der römischen Besatzungsmacht zuvor so unnach-sichtig bestrafen – Elateier in die Heimat zurückzurufen und ihnen als Bürger-gemeinde eine politische Integration in das aitolische κοινόν zu eröffnen. Stadtgebiet und Territorium von Elateia blieben vielmehr fest in der Hand der Aitoler, bis die römische Armee sie ihnen entriß. Was lag in dieser Situation für die siegreichen Römer näher, als *den* Status und *die* Besitzrechte zu restituieren, die hier vor Ort in der Zeit der langjährigen römischen Quartiernahme und Garnisonierung bestanden hatten?

Gegenüber diesen Bedenken sind die von S. Accame aus dem Berichtsteil der Inschrift abgeleiteten Argumente kaum durchschlagend: So ist schlechterdings nicht einzusehen, warum als Ausgangspunkt für die mit der Formulierung μετὰ ἔτη τινά (Zl. 9 f.) umschriebene Periode allein die *Eroberung* der Stadt im Herbst 198 v. Chr., keinesfalls dagegen der *Abzug* der römischen Truppen im Frühjahr 194 v. Chr. in Betracht kommen soll. Schließlich hat die Phase der unmittelbaren Herrschaft der Aitoler über das Stadtareal und die Region von Elateia nicht weniger als drei volle Jahre umfaßt! Zweifellos sind im vorangehenden Text, wie die Wendung πάλιν . . . παραγενομένων Ῥωμαίων deutlich zeigt, die Römer zuvor schon einmal ausdrücklich erwähnt worden. Da für die allgemein gehaltene Zeitangabe μετὰ ἔτη τινά die „Rückkehr der Römer“ nach Elateia ganz eindeutig den Endpunkt markiert, dürfte es aber durchaus sinnvoll sein, die „Zwischenzeit“ der ἔτη τινά auf eben die Periode zwischen Flamininus' Abzug im Frühjahr 194 v. Chr. und dem römischen Einmarsch im April/Mai 191 v. Chr. zu beziehen. S. Accame hat dagegen schon in der Tatsache, daß eine frühere, direkte Erwähnung der Römer im Text erfolgt sein muß, einen sicheren Beleg dafür sehen wollen, daß an eben dieser Stelle in der Inschrift der fällige, direkte Hinweis auf die von den Römern zu verantwortende Vertreibung der Elateier gestanden haben müsse. Kann man jedoch – auch angesichts der in den Dokumenten des griechischen Ostens aus den Jahren nach dem Frieden von Apameia allgemein üblichen, panegyrischen Apostrophierungen der Römer (und ihres militärischen Eingreifens) als κοινοὶ εὐεργέται – überhaupt ernsthaft daran denken, daß in einem so sorgfältig gestalteten Berichtstext ein wirklich expliziter Verweis auf eine Straf- und Zerstörungsaktion durch die römischen Sieger aufgenommen werden konnte? Für die vorangehende Erwähnung der Römer in diesem Text ist somit ein anderer Sinn- und Ereigniszusammenhang zu fordern²⁴.

Dagegen entfallen alle genannten Schwierigkeiten, wenn wir sowohl im historischen Ablauf als auch im Motivationsbericht der Inschrift als Urheber der Vertreibung die Aitoler einsetzen – und dabei zu ihren Gunsten auch keineswegs ausschließen wollen, daß sie 194 v. Chr. bei der Besetzung der ihnen überlassenen Region Phokis auf einigen Widerstand gestoßen sind. Freilich hätte auch dann die Vertreibung nicht nur einer (anti-aitolischen) „Partei“, sondern eines ganzen Bürgerverbandes aus seiner Heimat und die anschließende Okkupation seines – strategisch besonders wichtigen – Territoriums als eine ungewöhnlich harte Maßnahme zu gelten!²⁵ Vor einem solchen Hintergrund sind jedenfalls sowohl

²⁴ Dagegen S. Accame (Il decreto di Elatea in onore degli Stinfali, RFIC 110, 1982, 286–296) S. 291: „Se . . . furono i Romani a scacciare gli Elateesi, il loro ricordo nel decreto si rendeva necessario, sia pure in maniera non offensiva, come semplice dato di fatto“. Gleichzeitig war jedoch u.a. in Delphi bereits mit allem Glanz das *Rhomaia*-Fest eingerichtet und gefeiert worden (Syll.³ 611, Zl. 6 f.), während in einem Ehrendekret von Chios (SEG 30, 1980, nr. 1073) von der „Epiphanie“ der Römer κατὰ πόλεμον und der Dankspflicht aller Hellenen gegenüber Rom die Rede war! – Aus dem bekannten boiotisch-phokischen Staatsvertrag (bald nach den Friedensschlüssen von 189/8 v. Chr.: ISE nr. 83, Zl. 10 f.) geht im übrigen deutlich hervor, daß Elateia alsbald im erneuerten phokischen κοινόν als offizielle Hauptstadt des Bundes fungierte.

²⁵ Hierauf deutet u.a. die demonstrative Bereitschaft der phokischen (und boiotischen) Städte hin, sich nach der Schlacht an den Thermopylen sofort den Römern zu ergeben (Liv. 36,20,1 ff.), während die anschließende Offensive im „alt-aitolischen“ Kerngebiet sich rasch in einem zeit- und kräfteverzehrenden Belagerungskrieg festlief (vgl. u.a. Liv. 36, c. 22–24; c. 30,6 u. c. 34,1 f.). – Auf beträchtliche Opposition und Vorbehalte gegenüber den Aitolern lassen auch die politischen Bewegungen in der lokrischen Metropole Opus im Winter 198/7 v. Chr. schließen (Liv. 32,32,1–5; Plut. Flam. 5,4); gleichwohl wurde Lokris wie die Nachbarregion Phokis in der Friedensregelung von 196 v. Chr. dem aitolischen Koinon zugesprochen – ein deutliches Indiz dafür, daß die römische Neuordnung von Hellas 196–194 v. Chr. weder einseitig von anti-aitolischen Affekten noch von Prinzipienreiterei (oder gar von dem destruktiven Wunsch nach größtmöglicher

die Aufnahme und fürsorgliche Behandlung der heimatvertriebenen Elateier in der Peloponnes, als auch die großzügige Entscheidung des Acilius Glabrio bald nach dem Sieg an den Thermopylen, die in der Folgezeit keiner weiteren Bestätigung mehr bedurfte (s.o.), ohne weiteres zu verstehen.

Zudem würde ein so rigides Vorgehen der Aitoler, dessen Härte durch keine allgemeine Kriegssituation mehr entschuldigt werden konnte, auch ein bezeichnendes Streiflicht auf die politische Situation in Griechenland während dieser Jahre werfen: Bekanntlich blieb Aitolien politisch nicht nur in der Endphase der Flamininus-Ära 195 und 194 v. Chr. (Liv. 34,23,5–24,6), sondern erst recht nach dem Abzug der Römer in der hellenischen Staatenwelt weithin isoliert. Die scharfe antirömische Propaganda und die ganz unverhüllten hegemonialen Ambitionen der Aitoler stießen bei den Nachbarn überwiegend auf Ablehnung. Unter dem Eindruck dieser anhaltenden Isolation hat sich schließlich der kleine Kreis radikal-antirömischer Politiker, der im regierenden Apokletoi-Ausschuß des aitolischen Bundesrates den Ton angab, mit jenem fatalen Geheimbeschluß durchsetzen können, der entscheidend zur Entfesselung des Antiochos-Krieges beitrug: Nur durch gewaltsamen Umsturz und Kommando-Unternehmen konnte der sich festigende *status quo* in Hellas anscheinend noch zugunsten Aitoliens aufgebrochen werden. Und tatsächlich richteten sich die daraufhin beschlossenen handstreichartigen Aktionen gerade auch gegen Verbündete bzw. sympathisierende Mächte wie Sparta unter König Nabis oder das magnesische Demetrias²⁶.

Doch selbst wenn man sich scheut, die direkte Urheberchaft der Aitoler für die langjährige Vertreibung der Elateier aus ihrer Heimat zur zwingenden Voraussetzung einer historischen Analyse und Würdigung zu machen, so läßt sich aus den im Ehrendekret für Stymphalos dokumentierten Vorgängen doch ein bemerkenswerter Einblick in die Methoden und Ziele des aitolischen Expansionsstrebens nach der Entscheidung des 2. Makedonischen Krieges gewinnen: Das ungerührte Beharren auf der Besetzung Elateias und die vollständige Aneignung des privaten Grundbesitzes der vertriebenen Bürger-Gemeinde stimmen vorzüglich mit den Forderungen der aitolischen Repräsentanten überein, die sich ab 197 v. Chr. – unserer historiographischen Tradition zufolge – stets und ausschließlich auf den (in Hellas allgemein verabscheuten) „alten Vertrag“ mit Rom von 212 v. Chr. und seine brutale Beuteteilungsklausel (Klausel a; s.u. App. II) berufen haben. Nach diesem Prinzip wurde von den Aitolern die Übereignung der thessalischen Städte, die sich Flamininus auf seinem Vormarsch 197 v. Chr. „freiwillig“ – d.h. ohne unmittelbare militärische Zwangsanwendung – dediert hatten, aber auch Städte wie Leukas, der Vorort der Akarnanen, oder gar das triphylische Heraia auf der Peloponnes eingefordert. Und in keinem Falle ist neben dem Verlangen nach den *urbes agrosque* auch nur andeutungsweise von einem Selbstbestimmungs- oder wenigstens Mitwirkungsrecht der betroffenen Polisstaaten die Rede gewesen!²⁷

Zersplitterung der griechischen Staatenwelt!) bestimmt worden ist, sondern primär auf der Hoffnung basierte, politische Stabilität in Griechenland durch ein ausgewogenes und freiheitliches Neben- und Miteinander relativ großer, leistungsfähiger Bundesstaaten gewährleisten zu können. Das thessalische und magnesische Koinon haben daher ebenso wie der Bundesstaat Euboia – bei durchaus unterschiedlichen Binnenstrukturen und mit jeweils aus der eigenen Verfassungstradition stammenden Institutionen – als *politische* Schöpfungen des Flamininus zu gelten.

²⁶ Vgl. Liv. 35,32,2 f. u. 34,2 f. sowie c. 35 u. 36 (ferner Pol. 3,7,1 f.), dagegen endete der aitolische Handstreich gegen Chalkis auf Euboia mit einer eklatanten politischen Blamage (Liv. 35,37,4 f. u. c. 38,1–12); s. auch O. Picard, *Chalcis et la Confédération Eubéenne*, Paris 1979, 283 ff. Kein einziger griechischer Staat schloß sich zu Beginn des Antiochos-Krieges den Aitolern spontan, bzw. ohne daß es einer massiven militärischen Drohung oder Zwangsanwendung bedurft hätte, an. Durch die rasche Kriegserklärung Achaias an die Aitoler und Antiochos III. (Liv. 35,48,1–50,4, vgl. auch Pol. 39,3,7 f.) wurden andererseits alle Initiativen der traditionellen Verbündeten Aitoliens auf der Peloponnes wirksam blockiert.

²⁷ Die vom aitolischen Strategen schon während der Verhandlungen am Malischen Golf von Philipp V. eingeforderten vier thessalischen Poleis waren dem Koinon von dem makedonischen König offenbar in der kritischen Verhandlungsphase 206/5 v. Chr. unmittelbar vor dem Frieden von Phoinike versprochen, nach dem Ende des 1. Makedonischen Krieges aber nicht übergeben worden. Dieser Umstand könnte auch die Bereitschaft des Flamininus, während seines Vormarsches 197 v. Chr. die Poleis von Pharsalos, Larissa Kremaste und Echinon sowie das phthiotische Theben zur „freiwilligen“ Dedition in die *fides Romana* aufzufordern und diesen Schritt umgehend zu vollziehen (Pol. 18,38,5), wesentlich erhöht haben. Jedenfalls aber kann von einer kontinuierlichen und politisch prägenden Zugehörigkeit dieser Polis-Gemeinden zu Aitolien – nach unserem Kenntnisstand – keine Rede sein. Nach 196 v. Chr. ist dagegen das phthiotische Theben (seit 217 v. Chr. von makedonischen Wehrsiedlern besetzt: Pol. 5,100,8!), – den Zusagen des Flamininus entsprechend (s. auch App. II.) –

Allerdings hat bekanntlich G. Klaffenbach unter Berufung auf das inschriftlich erhaltene Textfragment des römisch-aitolischen Bündnisvertrages (Inschrift aus Thyrrheion) gegen diese auf Polybios' „Historien“-Werk basierende Darstellung den Vorwurf einer raffinierten, tiefgreifenden Fälschung erhoben: Die Aitoler hätten vielmehr ihre Ansprüche auf die dedierten Poleis ganz zu Recht auf die sog. Beitrittsklausel (Klausel c) des „alten Vertrages“ stützen können und dies in Wirklichkeit sicherlich auch getan. Sie seien daher in dieser Frage nicht nur von Flamininus und dem römischen Senat hingehalten und politisch betrogen, sondern darüber hinaus im Bericht des Polybios durch eine gründliche Verfälschung ihrer Argumentation auch noch übel verleumdet worden. In den „Historien“ sei den Aitolern ganz bewußt und mit Erfolg eine rechtlich wie moralisch höchst anfechtbare Argumentation zugeschrieben und eine auf rücksichtslose Expansion ausgerichtete politische Linie regelrecht unterstellt worden (s.u. App. II).

In der an Klaffenbachs Publikation anschließenden Forschungsdiskussion sind diese Thesen sehr intensiv und überwiegend kritisch erörtert worden, ohne daß sich insgesamt ein wirklicher Konsens herausgebildet hätte. Immerhin bereitet die Annahme, Polybios habe ausgerechnet von diesem, in Hellas allgemein gut bekannten, ja berüchtigten, in den Jahren des 1. Makedonischen Krieges wie nach 197 v. Chr. heftig diskutierten Vertrag eine absichtlich verkürzte, bzw. in anti-aitolischem Sinn verfälschte Textfassung seiner Darstellung (in den verlorenen Teilen des 8. Buches) zugrunde gelegt, unter sachkritischem Aspekt beträchtliche Schwierigkeiten. Schließlich konnte hier – eine radikal anti-aitolische Tendenz des Historikers einmal vorausgesetzt – bereits Flamininus' erstes Argument, der Verweis auf den 206/5 v. Chr. eindeutig erfolgten Bruch der römisch-aitolischen Allianz, als in der Sache unwiderleglich und politisch völlig ausreichend angesehen und dementsprechend auch im „Historien“-Werk gewürdigt werden.

Vor diesem Problem-Hintergrund verdienen jedenfalls das Ehrendekret von Stymphalos und der in ihm enthaltene, direkte Aufschluß über die politische Lage und das konkrete Vorgehen der Aitoler im mittellgriechischen Raum in der historisch so entscheidenden Vorphase des Antiochos-Krieges unsere volle Aufmerksamkeit und eine angemessene Berücksichtigung in einer jeden politisch-historischen Gesamtdarstellung dieser Zeit.

Appendix I

Ehrendekret der Elateier für Stymphalos, 187 oder 186 v. Chr.: Stelenfragment aus grauem Marmor, rechte obere Ecke Bruch auf Bruch angesetzt; größere Teile des Textes fehlen oben und unten, die linke Seite ist abgebrochen. Die Schriftfläche ist partiell stark zerkratzt.

Unsere Textvorlage (mit Übersetzung) folgt weitgehend der im SEG 25, 1971, S. 155 f. nr. 445 erstellten Version; sie soll hier vor allem einem besseren Verständnis der Einzelargumentation dienen und kann vielleicht auch die historische Diskussion über dieses ungewöhnlich ergiebige und bedeutsame Dokument neu beleben.

----- HK----- /----- I-----
 -----]νοι καὶ ἐκτενεῖ[ας καὶ φιλανθρ]ωπίας ταῖ σ[υγγενεῖαι καθ]ακοῦσαν καὶ κατα
 -----]αις ὑπεδέξα[ντο] ἔκ[κ]λαστος ἐπὶ τὰν ἰδί[αν] ἐστίαν μετὰ πάσας φι-
 λανθρωπίας (?)²⁸, ἀπό τε τοῦ δαμοσίου ἐσειτομέτρησαν πᾶσιν ἐν πλείονα χρόνον καὶ
 ὅσων
 5 [χρεία ἦν μετέδωκα?]ν πάντων· καὶ ἱερῶν καὶ θυσιᾶν ἐκοινώνησαν, νομί[ξ]αντες ἰδίους

offenbar tatsächlich den Aitolern ausgeliefert worden, wie sich u.a. aus dem sofortigen Vormarsch der Aitoler (und Athamanen) im Winter 192/1 v. Chr. unmittelbar gegen das thessalische Pherai erschließen läßt (s. Liv. 36,9,1). – Zu den später noch angemeldeten Annexions- und Auslieferungsforderungen der Aitoler hinsichtlich der Städte Leukas und Heraia vgl. Liv. 33 c.17 (sowie c. 49,8 u. Pol. 18,47,8 f.), ferner Pol. 18,42,7 (mit c. 47,10 u. Liv. 32,5,4 u. 33,34,9).

²⁸ oder: φιλοτιμίας / φιλοξενίας?

- [πολίτας εἶναι· καὶ τῆς αὐτῶν χώρας ἀπεμέριξαν καὶ (καὶ) διέδωκαν Ἐλατέοις καὶ ἀτέ-
 λειαν πάντων ἐτέων δέκα· καὶ περὶ τούτων πάντων γράψαντες εἰστάλαν χαλκῆαν
 ἀνέθεσαν ἐν τῷ ἱερῷ] τῆς Ἀρτέμιτος τῆς [Βραυρ]ωνίας, οὐθὲν ἐνλείποντες πάσας εὐερ-
 γείας ποτ' αὐτοῦς· ὕστερον δὲ πάλιν μετὰ ἕτη τινὰ παραγενομένων Ῥωμαίων ἐν τῶν
 Ἑλλάδα
- 10 [μετὰ στρατοῦ(?) καὶ κυριεύσαντος Μανίου τῶν κατ' Ἑλλάτεαν τόπων, ἐπρόσβουσαν
 Στυμφάλιοι πο-
 τὶ τοὺς Ἀχαιοὺς, ὅπως ἐκπεμφθῆ προσβεία ποτὶ Μάνιον περὶ τῆς Ἐλατέων καθόδου
 ἐν τῶν [ιδί]-
 αν, τῶν δ' Ἀχαιῶν ἀποστειλάντων» προσβευτὰς Διοφάνη Καθ...ικλή²⁹ καὶ Μανίου
 ἐπιχωρή]-
 σαντος ἀποδοθῆμεν] Ἐλατέοις τῶν τε πόλιν καὶ τῶν] χῶραν καὶ τοὺς νόμους,
 Ἐλατέων δέ ὁ-
 λαμεινάντων ἐν Στυμφάλω πλείονα χρόνον ἀνε]γκλήτως [καὶ καταξίως τῶν προγό]νῳ]
- 15 [πρὶν ἀπελθεῖν ἐν] τῶν ἰδίαν, οὐκ οὔσας σίτου ἐξαγωγᾶς τοῖς Ἀχαιοῖς διὰ τὸν
 περιστῶτα]
 καιρὸν(?) καὶ τῶν σιτοδείαν, Στυμφάλιοι διεπρεσβεύσαντο ποτὶ τοὺς Ἀχαιοὺς, ὅπως
 ἀπέλθω-
 τι Ἐλατεῖς τὸν ἴδιον σῖτον ἐνείκοντες καὶ ἐκ τῆς Στυμφαλίων χώρας εὐχάριστοι οἱ..
 [- - - - -]μενοι τοῦ συνσταῖμεν καὶ οἰκισθῆμεν τῶν [- - - -]μ.οι καὶ μετὰ τῶν]
 κάθοδον ἐν τῶν ἰδίαν διαπορευομένων Ἐλατέων [καθ' αὐτοῦς] περὶ τοῦ συνοικισμοῦ
 καὶ
- 20 [πεμφάντων περὶ τοῦ]του ποτὶ Στυμφαλίου, ἐ[ξ]ἀπέστειλαν Στυμφ[άλιοι] ἄνδρας καλοὺς
 καὶ ἀγα-
 θοὺς - - -]ου, Εὐρήμονα, Θεαρίδαν Ἴ[σ]αγόρα, οἵτινες πα[ρ]αγεν[ό]μενοι [εἰς
 Ἐλ]άτειαν τῶν
 [κρίσιν περὶ τοῦ τοῦ(?)] διατειχίσματος τόπου [ἐποι]ήσαντο ὀρθώ[ς] καὶ δικαίω[ς]· ὅπως
 οὐ φαίνηται
 [καὶ ἡ πόλις ἡμῶν μνημ]ονεύουσα τῶν παρὰ Στυμφαλίων φιλανθρώπων καὶ
 ἀντ[απο]διδοῦσα χ[ά]-
 ριτας τοῖς εὐεργέται]ς, δεδόχθαι τ[οῖ]ς Ἐλατέοις τοὺς ἐσταμένους ἀνδ[ρας] Δαφναῖον
 25 [- - - -]κράτεος, Θεώνδαν Πύθωνος, Ἄγωνα Θεοκλέ[ο]ς, Αἰτωλὸν Ἀριστολάου, Κρίτω-
 να - - - - , ἐπιμέλειαν ποι]ήσασθαι ὅπως ἀν[α]γ[ρ]αφῆ τὰ φιλάνθ[ρωπα] Ἐλατέοις καὶ
 Στυμφαλίοι]ς]
 [εἰς στάλαν λιθίναν καὶ ἀν]ατεθῆ ἐν Ἐλατεῖαι ἐν τῇ ἀγορᾷ παρὰ τὸν βωμὸν τοῦ Διὸς
 τοῦ Σωτήρος,
 [ἐν δὲ Στυμφάλω ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀρτέμιτος τῆς Βραυρωνίας· ὑπάρχειν δὲ
 Στυμφαλίοις ἐν Ἐ-
 λατεῖαι ἀσφάλειαν(?), ἀσυλ]ίαν καὶ πόθοδον ποτὶ βουλὰν καὶ ἐκκλησίαν πρώτοις μετὰ
 τὰ προῖερά, καὶ [μ]-
- 30 [ετέχειν αὐτοὺς ἐν Ἐλατ]εῖαι τῶν κοινῶν θυσιῶν καὶ τῶν ἄλλων τιμίων καὶ φιλανθρώπων
 πάν]-
 των· στεφανῶσαι δὲ τὸν δᾶμον τ]ὸν Στυμφαλίων στεφάνωι χρυσέωι καὶ ἀνακαρύσειν
 κατ' ἐν]-
 αὐτὸν τοὺς ἱεροκήρυκας ἐν τῷ] ἀγῶνι τῷ γυμ[νικῷ] τῶν Βοαδρομίων, διασ[α]φέοντας
 ὅτι [ἀ]

²⁹ oder: κ' Ἄθα[νο]κλή (Accame u. Moretti)?

[πόλις τῶν Ἐλατέων στεφανοῖ τὰν πόλιν τὰν Στυμφαλίων στεφάνωι χρυσ]έωι, ἀριστείωι,
ἀρε[τᾶς]
[ἔνεκεν καὶ φιλανθρωπίας τᾶς ποθ' αὐτάν - - - -] ΝῶΝΕΣ [- - - - -]

Übersetzung

/2 . . . und von Eifer und Menschenliebe, der [Verwandtschafts]beziehung angemessen, [. . .] haben (die Stymphalier) sie aufgenommen, ein jeder in sein eigenes Haus mit aller nur denkbaren [Menschenliebe / Gastfreundschaft?], und sie haben auf Gemeindegeldern allen über längere Zeit Getreidespenden zugeteilt und ihnen von allem /5 [Lebensnotwendigen einen Anteil] gegeben. Und sie ließen sie an den sakralen Festen und Opferfeiern teilnehmen, da sie sie wie eigene [Mitbürger] ansahen; und von ihrem Territorium sonderten sie ein Stück ab und teilten es unter den Elateiern auf, [wobei sie ihnen Abgabefreiheit auf] zehn Jahre gewährten. Und über alle diese (Beschlüsse) fertigten sie eine Niederschrift auf einer Bronzetafel an und [stellten sie im Heiligtum] der Artemis Brauronia auf, wobei sie es an keiner Art von Wohltätigkeit [ihnen gegenüber] fehlen ließen. [Später] aber, als nach einigen Jahren die Römer erneut nach Griechenland gekommen waren /10 [mit Heeresmacht (?) und] Manios (= M' Acilius Glabrio) das Gebiet um Elateia unter seine Kontrolle gebracht hatte, schickten die Stymphalier Gesandte an [die Achaier, damit] eine Gesandtschaft an Manios geschickt werde bezüglich der Rückkehr der Elateier in ihre [Heimat. Als die Achaier nun] als Gesandte Diophanes und [. . .]ikles (?) entsandten und Manios die Zustimmung erteilte, daß den Elateiern ihre Polis und ihr Territorium und ihre gesetzliche Ordnung [zurückgegeben werden sollten], (da) [verblieben] die Elateier jedoch (noch) längere Zeit in Stymphalos, ohne daß es Beschwerden gab und würdig ihrer Vorfahren, /15 [bevor sie wegzogen] in ihre Heimat. Da die Ausfuhr von Getreide bei den Achaiern nicht erlaubt war wegen der bestehenden [Notlage und des] Mangels an Getreide, schickten die Stymphalier eine Gesandtschaft an die Achaier, damit [die Elateier] wegziehen konnten unter Mitnahme ihrer eigenen Getreide-Ernte und voller Dankbarkeit aus dem Gebiet der Stymphalier [. . . sich einsetzen ?] für den Zusammenhalt und die Besiedlung [ihres Landes ? . . .] . . . Und als es nach der [Rückkehr] in die Heimat unter den Elateiern Meinungsverschiedenheiten gab hinsichtlich des Wiederaufbaus, und sie /20 [eine Gesandtschaft] in dieser Angelegenheit zu den Stymphaliern schickten, da entsandten die Stymphalier edle und treffliche Männer [. . . Sohn des . . .], Euremon (und) Thearidas, Söhne des Isagoras, die nach ihrer Ankunft in Elateia die [Entscheidung über den] Ort und Verlauf der Zwischenmauer (Diateichisma) korrekt und gerecht getroffen haben. Damit nun sichtbar werde, [daß auch unsere Polis] eingedenk ist der von den Stymphaliern empfangenen humanitären Leistungen und Dank abstattet ihren [Wohltätern], soll es von den Elateiern beschlossen sein, daß die ernannten Männer – Daphnaios [Sohn des . . . /25 Sohn des . . .]krates, Theondas Sohn des Python, Ag[on] Sohn des Theokles, Aitolos Sohn des Aristolaos und Kriton [Sohn des . . . – dafür Sorge] tragen, daß die humanitären Leistungen bei den Elateiern und Stymphaliern aufgezeichnet werden [auf einer Marmorstele und] in Elateia auf der Agora bei dem Altar des Zeus Soter, [in Stymphalos aber im] Heiligtum der Artemis Brauronia aufgestellt werden. Den Stymphaliern aber sollen gewährleistet sein in [Elateia Rechtssicherheit / Unverletz]lichkeit (Asylie?) und die Möglichkeit des Zuganges zu Rat und Ekklesia gleich nach den Einleitungsopfern, [und sie sollen . . . /30 Anteil haben in] Elateia an den gemeinsamen Opferfeiern und allen anderen Ehrenrechten und Leistungen. [Man soll den Damos] der Stymphalier mit einem goldenen Kranz bekränzen, und [die Festherolde] sollen ihn alljährlich während des gymnischen Agons der Boadromia ausrufen, indem sie erklären, daß [die Polis / der Damos der Elateier / die Polis / den Damos der Stymphalier ehrt mit einem] goldenen Kranz als Auszeichnung für die Tüchtigkeit [/34 und die Freundlichkeit / Leistungsbereitschaft gegenüber . . .] . . .

Appendix II

Klausel a und Klausel c im Fragment des römisch-aitolischen Bündnisvertrages vom 212 v. Chr. aus Thyrrheion (G. Klaffenbach, Der römisch-aitolische Bündnisvertrag vom Jahre 212 v. Chr., Dt. Akad. d. Wiss. Berlin, Sitzungsber. d. Klasse f. Sprachen, Lit. u. Kunst 1954, 1; IG IX, 1²², nr. 241; StVA III 536 mit wichtiger Lit.; K. Brodersen, W. Günther u. H. H. Schmitt, Historische Griechische Inschriften in Übersetzung III, Darmstadt 1999, nr. 428, S. 33 f.)

Sieht man von der unvollständigen und in mehreren Punkten mißverständlichen (keinesfalls direkt auf Polybios basierenden!) Wiedergabe der Vertragsbestimmungen bei Liv. 26,24,8–13 ab, so beziehen sich tatsächlich alle späteren Hinweise auf diesen Symmachie-Vertrag des 1. Makedonischen Krieges auf die berichtigte Beuteteilungsklausel (Klausel a = Zl. 4–10 der Inschrift von Thyrrheion), wonach die von den Römern eroberten griechischen Städte (aus den mit Makedonien alliierten ἔθνη / Bundesstaaten: Zl. 5) und ihre Territorien den Aitolern, die bewegliche Beute (einschließlich der Gefangenen) dagegen den Römern zufallen sollten. Die auf dem Stein gleichfalls vollständig erhaltene Klausel b (Zl. 10–15) modifiziert lediglich dieses Beuteteilungsprinzip noch weiter zugunsten der 212 v. Chr. von den Römern umworbenen Aitoler, die bei gemeinsamer Eroberung einer Stadt zusätzlich noch die Hälfte der beweglichen Beute erhalten sollten. Der Frage, ob das Prinzip einer derartigen Beuteteilung in ganz besonderer Weise dem Vertragsstil der Aitoler entsprach (so u.a. K. Latte in seiner Rezension zu IG IX 1², 2: Kleine Schriften [München 1968] S. 779 mit Verweis auf Analogien in kretischen Verträgen) oder als eher ubiquitär in der antiken Welt (zumindest unter gleichrangigen Partnern) anzusehen ist (so A. Aymard, Le partage des profits de la guerre dans les traités d’alliance antiques, RH 217, 1957, 233–249), kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

Die Bezugnahmen in unserer historiographischen Überlieferung auf die Klausel a in den späteren römisch-aitolischen Auseinandersetzungen lassen sich im übrigen keineswegs nur als redaktionelle Hinweise bzw. Einschübe im Bericht des Polybios – und des von ihm abhängigen Livius – verstehen, sondern bilden sowohl in der Entgegnung des Flamininus 197 v. Chr. auf die aitolischen Forderungen (Pol. 18,38,4–9) als auch in den Klagen der Aitoler jeweils einen zentralen Bestandteil der Argumentation (s. bes. Liv. 34,23,6 f. innerhalb der Rede des Aitolers Alexandros).

Dagegen fehlt jeder literarische Hinweis auf die Beitrittsklausel (Klausel c: Zl. 15–22) des inschriftlichen Textes, dessen Wortlaut hier leider auch Lücken aufweist (Zl. 10): εἰ δέ τινάς (sic!) κα ταυτᾶν τᾶμ / [πο]λίων ποτὶ Ῥωμαίους ἢ ποτὶ Αἰτωλοῦς ποθί/[στ]ανται ἢ ποτιχωρήσωντι, τούτους τοὺς / [ἀνθ]ρω[π]οὺς καὶ τὰς πόλιας καὶ τὰς χώρας ἔ/[νεκεν τοῦ δ]άμου τῶν Ῥωμαίων τοῖς Αἰτωλοῖς / [εἰς τὸ αὐτῶν] πολίτευμα ποτιλαμβάνειν / [ἐξέ]στω . . .]αντων αὐτονόμων / [ca. 17. Buchstaben, τα]ύτας τοῦ ἀπὸ Ῥω/[μαίων, ca. 16 Buchstaben]αι τὰν εἰρήν[αν] – „wenn aber einige von diesen Poleis zu den Römern oder zu den Aitolern übertreten werden oder übertreten sein werden, soll es den Aitolern, soweit es beim römischen Volke steht, gestattet sein, diese Menschen, ihre Städte und Territorien in ihren Staatsverband aufzunehmen, sobald sie aus freien Stücken zugestimmt / ihren Beitritt erklärt haben . . .“ (oder: „wobei sie alle autonom sein werden / sollen . . .“).

Nach Klaffenbach (a.a.O. S. 13) ist aus der Verwendung von zwei Ausdrücken für den unter Kriegsbedingungen erfolgenden Anschluß einer feindlichen Stadt an die beiden verbündeten Mächte (ποθίστανται ἢ ποτιχωρήσωντι) zwingend zu schlußfolgern, daß in dieser Klausel sowohl der Fall einer militärischen Kapitulation (ποτιχωρεῖν / προσχωρεῖν), als auch der freiwillige Übertritt noch vor einer Kampfhandlung vertraglich geregelt worden sei. Der Sache nach entspreche somit ποθίστασθαι der von Flamininus 197 v. Chr. so nachdrücklich betonten „freiwilligen *deditio*“ in die *fides* der Römer, wie sie die genannten thessalischen Städte 197 v. Chr. noch vor dem Ausbruch des römisch-aitolischen Streites vollzogen hatten. Der Bedeutungsunterschied zwischen den beiden Verben, von denen allein für ποτιχωρεῖν / προσχωρεῖν die Bedeutung „auf jemandes Seite treten“ bzw. „sich unterwerfen“ gut zu belegen ist, bleibt jedoch unklar, nicht minder die verschiedenen Aktionsarten bzw. Tempora (εἰ κα

mit Konj. Praes. bzw. Konj. Aorist – im Lateinischen einem *si* mit *Futurum* bzw. *Futurum exactum* entsprechend). Beide Verben beziehen sich im übrigen auf den Anschluß / Übertritt *sowohl gegenüber den Römern, als auch den Aitolern*; eine sprachlich-begriffliche Nähe zu dem Terminus einer *deditio in fidem* bzw. *in dicionem Romanorum* und den hier üblichen Wiedergaben im Griechischen (insbes. εἰς τὴν πίστιν) ist dagegen nicht zu festzustellen.

Dieser Befund ist umso bedeutsamer, als das inschriftliche Fragment, wie verschiedene auffällige Latinismen zeigen (vgl. ἔνεκεν τοῦ δάμου τῶν Ῥωμαίων . . . ἐξέστω = *per p. R. liceto*, τῶι δάμωι τῶι τῶν Αἰτωλῶν = *populo Aetolorum*), grundsätzlich eine (ziemlich schwerfällige und unselbständige) *Übersetzung* des lateinischen Originaltextes in die nordwestgriechische Koiné der Aitoler darstellt. Daher liegt auch der Gedanke nahe, den vom Griechischen her kaum verständlichen Wechsel von Tempus und Aktionsart auf die Nachbildung eines von der üblichen *abundans cautela* der lateinischen Rechtssprache geprägten Ausdrucks in der Vorlage zurückzuführen. Allerdings wird man dann kaum E. Badian (HZ 208, 1969, 639 f.) folgen können, der hinter εἰ . . . κα . . . ποθίστανται ἢ ποτιχωρήσωντι im lateinischen Original gleichwohl ein *si in deditionem venient venerintve* annehmen möchte. Da der gesamte Tenor dieses Vertrages und insbesondere auch die konkrete Ausformulierung der Klausel c einen Zugriff auf die Institution der *deditio in fidem* von vornherein ausschließen, dürfte hier nur eine eher unspezifische (und prinzipiell auch auf die aitolische Seite anwendbare!) Formulierung wie *accedent accesserintve* o.ä. für den lateinischen Grundtext in Betracht kommen. Für die aitolische Übersetzung war dagegen die Verwendung ein- und desselben Verbuns nebeneinander in zwei Tempora idiomatisch unmöglich, so daß ποθίστασθαι – wie auch schon häufig vermutet worden ist – als eine bloße ad hoc-Bildung analog zu ποτιχωρεῖν (ohne Bedeutungsunterschied) aufzufassen ist.

Des weiteren ist an dieser Stipulation hervorzuheben, daß sie den Aitolern einerseits und den (angesichts der Kriegssituation oder im Zuge einer Kapitulation) beitriftwilligen Städten andererseits volle *Handlungsfreiheit* einräumt, ohne dem römischen Vertragspartner dafür eine *Garantie*-Verpflichtung aufzuerlegen. Dementsprechend dürfte die (leider verstümmelte) Autonomie-Bestimmung am Ende der Klausel c auch nicht auf einen künftigen spezifischen Autonomie-Status innerhalb des aitolischen Koinon abzielen (gemäß der Ergänzung von Klaffenbach: ἐόντων δὲ π]άντων αὐτονόμων), sondern auf die politisch-rechtlich (d.h. im bilateralen Verhältnis zwischen Römern und Aitolern) allein relevanten Modalitäten des entsprechend vorausgesetzten Beitritts: e.g. ὁμολογησ]άντων αὐτονόμων / [αὐτῶν (s.o.; zur Formulierung vgl. e.g. Syll.³ nr. 261 Zl. 5 f.). Der Ergänzungsvorschlag Klaffenbachs ist allerdings in sprachlicher Hinsicht wohl als die einfachere Lösung anzusehen.

Jedenfalls aber zeigt sich deutlich, daß die Klausel c ihrem Inhalt nach wenig geeignet war, um 197 v. Chr. die spezifischen territorialen Expansionswünsche der Aitoler nach dem Sieg über Philipp V. argumentativ zu untermauern. Auch war andererseits Flamininus' Behauptung, wonach die Symmachie von 212 v. Chr. durchaus keine Verpflichtung der Römer zur Auslieferung „freiwillig dedierter“ Poleis an die Aitoler begründete, vom Wortlaut des „alten Vertrages“ her nicht zu widerlegen. Polybios' Bericht ist in diesem Punkt also nicht zu beanstanden – ebensowenig wie seine generelle Bemerkung, daß Flamininus' Auftreten gegenüber den Aitolern unmittelbar nach der Schlacht bei Kynoskephalai, nicht zuletzt aus persönlicher Verärgerung, „ziemlich hochfahrend“ geworden sei (s.o.).